

Satzung der Tennisabteilung des Osdorfer Sportvereins e.V.

Präambel

Die Regelungen dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Unabhängig vom Geschlecht der in dieser Satzung angesprochenen Personen wird in den nachfolgenden Absätzen nur die männliche Bezeichnung verwendet. Jede Person hat jedoch entgegen der Formulierung dieser Satzung Anspruch auf eine Anrede, die ihrem Geschlecht entspricht.

1. Verhältnis zum Gesamtverein

Die Tennisabteilung des Osdorfer Sportvereins von 1956 e.V. (nachfolgend mit OSV abgekürzt) wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung im März 1987 gegründet.

Grundlage für die Arbeit der Abteilung im Rahmen des Gesamtvereins bildet die Satzung des OSV. Für die Mitglieder der Abteilung gilt darüber hinaus diese Abteilungssatzung.

Die Abteilung ordnet ihre sportlichen Angelegenheiten selbst. Sie ist berechtigt, eine Abteilungskasse zu führen und verpflichtet sich, Einnahmen und Ausgaben nach den hierfür geltenden Bestimmungen nachzuweisen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Dem geschäftsführenden Vorstand des OSV ist auf Wunsch Einblick in die Kassenlage zu gewähren.

2. Aufgaben und Zweck

Aufgabe der Tennisabteilung ist es, den am Tennissport interessierten Bürgerinnen und Bürgern aus Osdorf und Umgebung das Tennisspielen zu ermöglichen.

3. Mitgliedschaft

Mitglied in der Tennisabteilung kann jede natürliche Person werden, die

- a) Mitglied des Osdorfer Sportvereins ist und
- b) einen ausgefüllten und unterschriebenen Aufnahmeantrag in die Tennisabteilung bei einem Vorstandsmitglied abgibt (Anträge Jugendlicher sind vom Erziehungsberechtigten zu unterschreiben).

Der Austritt aus der Tennisabteilung ist schriftlich gegenüber dem Abteilungsvorstand zu erklären und wird zum Ende eines Monats wirksam.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft im OSV.

4. Beiträge / Aufnahmegebühr / Arbeitsdienst

4.1 Aufnahmegebühr

Für den Eintritt in die Tennisabteilung kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, die spätestens im Kalenderjahr nach dem Eintritt zu entrichten ist. Die Aufnahmegebühr

kann ersatzweise als zusätzlicher Arbeitsdienst abgeleistet werden.

4.2 Abteilungsbeitrag

Jedes Mitglied der Tennisabteilung hat neben dem OSV-Vereinsbeitrag einen jährlichen Abteilungsbeitrag zu entrichten.

Der Abteilungsbeitrag ist bis zum 31.3. jeden Jahres fällig.

4.3 Arbeitsdienst

Zur Pflege und zum Betrieb der Tennisanlage sind von den aktiven Abteilungsmitgliedern ab vollendetem 16. Lebensjahr Arbeitsstunden zu leisten. Über die Anzahl der Arbeitsstunden entscheidet die Abteilungsversammlung auf Vorschlag des Abteilungsvorstands. Für zu wenig geleistete Arbeitsstunden ist eine Ausgleichszahlung zu erbringen. Der Vorstand ist berechtigt, aktiven Mitgliedern mit keinem und geringem Spielbetrieb Arbeitsstunden zu erlassen.

4.4 Beitragsregelungen

Bei einem Ausscheiden aus der Abteilung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Aufnahmegebühr und der Abteilungsbeiträge.

Aufnahmegebühr und Abteilungsbeitrag werden von der Abteilungsversammlung festgelegt. Ausgleichszahlungen für zu wenig geleistete Arbeitsstunden werden vom Abteilungsvorstand festgelegt.

Der Abteilungsbeschluss bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden OSV-Vorstandes.

Die Beitragsregelung des OSV gilt auch für die Tennisabteilung.

5. Abteilungsorgane

Die Tennisabteilung hat folgende Organe:

5.1 Die Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Tennisabteilung, auf der jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt ist. Einmal jährlich soll eine Abteilungsversammlung im 1. Quartal stattfinden. In Ausnahmefällen kann der Termin auf einen späteren Zeitpunkt im Kalenderjahr verschoben werden. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.

Zur Abteilungsversammlung sind der 1. Vorsitzende und der Jugendwart des OSV einzuladen.

Die Tagesordnung der Abteilungsversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- Genehmigung des Protokolls der vorjährigen Abteilungsversammlung

- Tätigkeitsberichte der Abteilungsvorstandsmitglieder
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes
- Neuwahlen
- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Zahlungen
- Anträge, die bis zum 31.12. des Vorjahres schriftlich beim Abteilungsvorstand eingereicht worden sind
- Verschiedenes

In dringenden Fällen kann der Abteilungsleiter außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Er muss dies auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder innerhalb von 3 Wochen tun.

Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des OSV (Anhang I zur Satzung).

5.2 Der Abteilungsvorstand

Zusammensetzung

- a) Abteilungsleiter (gehört gleichzeitig dem Vorstand des OSV an)
- b) Stellvertretende Abteilungsleiter
- c) Kassenwart
- d) Sportwart
- e) Schriftführer
- f) Jugendwart

Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden Abteilungsleiter, Kassenwart und Jugendwart, in den Jahren mit ungerader Jahreszahl die übrigen Mitglieder des Abteilungsvorstandes gewählt.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist der Abteilungsvorstand berechtigt, für den Ausgeschiedenen bis zur nächsten Abteilungsversammlung einen kommissarischen Vertreter zu bestellen. Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.

6. Kassenprüfung

Die Abteilungskasse wird jährlich vor der Abteilungsversammlung von zwei Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer werden auf der Abteilungsversammlung der Tennisabteilung gewählt. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Der Prüfungsbericht ist den Abteilungsmitgliedern auf der Abteilungsversammlung vorzutragen.

7. Auflösung/Verbleib des Vermögens

Für die Auflösung der Tennisabteilung gilt §18 Abs. 1 und 2 der OSV-Satzung. Das Vermögen der Tennisabteilung fällt dem Osdorfer Sportverein e.V. zu.

8. Datenschutz

In der Tennisabteilung gelten die Bestimmungen des OSV zum Datenschutz.

9. Schlussbestimmungen

Ergänzungen oder Veränderungen der Abteilungssatzung können nur auf der
Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden
Abteilungsmitglieder beschlossen werden.

Die Satzung wurde am 26.2.2019 beschlossen, mit Änderung vom 13.10.2021 und ersetzt
die Satzung vom 24.2.2003.